

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	<i>Bebauungsplan „Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch“</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer <i>7717-341</i>	Gebietsnamen <i>„Neckartal zwischen Rottweil und Sulz“</i>
1.3	Vorhabenträger	Adresse Stadt Rottweil Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung Bruderschaftsgasse 4 78628 Rottweil	Telefon / Fax / E-Mail <i>Tel.: 0741 494-230</i> <i>Fax: 0741 494-356</i> Lothar.Huber@rottweil.de www.rottweil.de
1.4	Gemeinde	Rottweil, Landkreis Rottweil	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 1a BNatSchG einschlägig)	Landratsamt Rottweil	
1.6	Naturschutzbehörde	Landratsamt Rottweil	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<p>Das Land Baden-Württemberg ist seit vielen Jahren auf der Suche nach einem Standort für eine dringend notwendige Justizvollzugsanstalt (JVA) im Raum Rottweil, Donaueschingen und Tuttlingen. Im Rahmen eines im Jahr 2012 durchgeführten Standortsuchlaufes wurden dem Land von Kommunen und Bürgern elf Standortvorschläge genannt. Deren Bewertung ergab im Ergebnis, dass eine auf Gemarkung Tuningen gelegene Konversionsfläche ("Liapor") für den Bau am besten geeignet war. Nachdem sich die Bevölkerung der Gemeinde Tuningen im Rahmen eines Bürgerentscheids gegen den Neubau einer Justizvollzugsanstalt auf der Gemarkung Tuningen ausgesprochen hatte, unterzog das Land Baden-Württemberg drei Standorte bei Rottweil (Esch, Hochwald und Bitzwäldle) und den Standort Meßstetten einer weiteren vertieften Prüfung, um eine Abwägung der jeweiligen Vor- und Nachteile vornehmen zu können. Die Wahl fiel schließlich auf den Standort „Rottweil - Esch“. Nachdem die Standortentscheidung durch den Gemeinderat und einen Bürgerentscheid bestätigt wurde, wurde geprüft ob alternativ zu dem bisher anvisierten Standort auf der Ackerfläche auch eine Realisierung auf der südlich des Ackers gelegenen Waldfläche „Beckenhölzle“ möglich wäre. Die Entscheidung fiel aus verschiedenen Gründen auf die Fläche auf dem Ackerstandort, auf der anschließend ein Architektenwettbewerb durchgeführt wurde. Nun sollen mit einem Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Realisierung gelegt werden. Verfahrensführende Gemeinde ist die Stadt Rottweil.</p> <p>Die JVA beansprucht eine Fläche von ca. 23 ha. Der Standort „Esch“ liegt auf einer leicht nach Osten geneigten Hochfläche oberhalb des Neckartals und grenzt im Osten an das FFH-Gebiet an. Mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes entstehen durch Beleuchtung und die Niederschlagsentwässerung.</p> <p><input type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage</p>	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *

365° freiraum + umwelt

Jochen Kübler

Klosterstraße 1

88662 Überlingen

Telefon *

07551 / 949558-3

Fax *

07551 / 949558-9

e-mail *

j.kuebler@365grad.com

* sofern abweichend von Punkt 1.3

12.06.2019



Datum

Unterschrift

**Erläuterungen zum Formblatt sind bei der
 Naturschutzbehörde erhältlich oder unter [http://natura2000-
 bw.de](http://natura2000-bw.de)**

Eingangsstempel
 Naturschutzbehörde
 (Beginn Monatsfrist gem.
 § 34 Abs. 1a BNatSchG)

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet (Leitungen) oder
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets? JVA

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 1a Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde
Fristablauf:
(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
5130 Wacholderheiden 6210 Magerrasen 6510 Magere Flachland-Mähwiesen	Verwirrung von Nachtfaltern als maßgebliche Bestandteile des LRT durch Licht	
9180* Schlucht- und Hangmischwälder	Verwirrung von Nachtfaltern als maßgebliche Bestandteile des LRT durch Licht	
3260 Fließgewässer 1163 Grope 1032 Bachmuschel	Thermische, stoffliche oder hydraulische Belastung durch Einleitung von Niederschlagswasser 1163: Verknappung des Nahrungsangebotes durch Verwirrung von flugaktiven Wasserinsekten durch Licht	
1323 Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) 1324 Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Verknappung des Nahrungsangebotes durch Verwirrung von Nachtfaltern durch Licht und Störung durch künstliche Beleuchtung	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust		Vorhaben liegt außerhalb des FFH-Gebietes. Es werden auch keine Lebensräume oder Lebensstätten von Anhang II Arten außerhalb des FFH-Gebietes beansprucht ⇒ keine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile zu erwarten	
6.1.2	Flächenumwandlung		Vorhaben liegt außerhalb des FFH-Gebietes. Es werden auch keine Lebensräume oder Lebensstätten von Anhang II Arten außerhalb des FFH-Gebietes beansprucht ⇒ keine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile zu erwarten	
6.1.3	Nutzungsänderung		Vorhaben liegt außerhalb des FFH-Gebietes. Es werden auch keine Lebensräume oder Lebensstätten von Anhang II Arten außerhalb des FFH-Gebietes beansprucht ⇒ keine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile zu erwarten	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen		Vorhaben liegt außerhalb des FFH-Gebietes. Es werden auch keine Lebensräume oder Lebensstätten von Anhang II Arten außerhalb des FFH-Gebietes beansprucht. Eine Zerschneidungswirkung ist nicht erkennbar, da die in Anspruch genommene Ackerfläche keine Bedeutung als Vernetzungselement für maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes hat. Positive Wirkungen durch geplante Ausgleichsmaßnahmen ⇒ keine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile zu erwarten	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes		Eine Veränderung des Grundwasserregimes mit erheblichen Auswirkungen auf FFH-Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten durch das Vorhaben ist aller Voraussicht nach nicht zu erwarten. Eine abschließende Prüfung erfolgt in der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Vorlage der Entwässerungsplanung ⇒ keine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile zu erwarten	
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	-	
6.2.2	akustische Veränderungen , Störungen		-	

6.2	betriebsbedingt		
6.2.3	optische Wirkungen durch Licht	1163 1323 1324 3260 5130 6210 6510 9180*	<p>Die zu erwartenden Lichtemissionen können durch einen langanhaltenden und beständigen Individuen-Entzug langfristig zu einer Beeinträchtigung von lebensraumtypischen Nachtfalterzönosen und Makrozoobenthos-Zönosen des Fließgewässers Neckar führen. Inwieweit und in welchem Zeithorizont geschehen könnte, hängt ganz erheblich von Art und Intensität der Beleuchtung sowie der Nähe der lockwirksamen Lichtquellen zu den betroffenen Habitaten¹ ab. Eine abschließende Beurteilung ist erst möglich, wenn das Beleuchtungskonzept vorliegt und eine entsprechende Lichtemissionsprognose möglich ist. Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>⇒ Die Außenbeleuchtung ist auf das für die Sicherheit notwendige Mindestmaß zu reduzieren. Für die Außenbeleuchtung sind insektenschonende LED-Leuchtmittel und Lampenträger zu verwenden, die vollständig eingekoffert sind. Der Lichtpunkt befindet sich im Gehäuse, der Lichtstrahl ist nach unten auszurichten.</p> <p>⇒ Eingrünung der Anlage durch eine dichte Heckenpflanzung.</p> <p>⇒ Mögliche Verluste von Nachtfalterarten des mageren Grünlandes, welche durch die Lockwirkung des Lichts der Fortpflanzungsgemeinschaft entzogen werden, können durch Schaffung entsprechenden Lebensraums kompensiert werden. Eine durch Sukzession verloren gegangene Wacholderheide wird entbuscht und anschließend offengehalten (Beweidung und / oder Mahd)</p> <p>1323 1324</p> <p>Das Plangebiet hat eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungshabitat für das Große Mausohr, die Bechsteinfledermaus wurde nicht nachgewiesen. Beide Arten meiden beleuchtete Bereiche.</p> <p>⇒ Eingrünung der Anlage durch eine dichte Heckenpflanzung.</p> <p>⇒ Durch geeignete Bepflanzung (mindestens 2-reihige mindestens 5 m hohe Hecke parallel zum neuen Waldrand) und Eingrünung muss ein möglichst dunkler Korridor entlang des künftigen Waldrandes im Süden und Osten (südlich und östlich der JVA) entwickelt werden, um die Funktionalität als Leitstruktur aufrechtzuerhalten.</p>

¹ Für die Lebensraumtypen 5130/ 6210/6510 ist hierzu eine klare Aussage möglich: Die Magerrasen-Komplexe des NSG „Neckarburg“ sind Lebensstätte einer charakteristischen Artengemeinschaft des mageren Grünlands, die in der Umgebung außerhalb des NSG mangels geeigneter Lebensräume kaum Ausweichmöglichkeiten haben. Hier können erhebliche Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen entstehen, wenn Beleuchtungsanlagen im Außenbereich der JVA näher als 500 m an diese Lebensstätten heranrücken und nicht effizient abgeschirmt werden können. Für den LRT 9180 ist die Sachlage weniger eindeutig. Wohl gibt es eine große Zahl gehölzwohnender Nachtfalterarten, darunter auch solche deren Vorkommen nicht ausschließlich von der Präsenz der Raupennahrungspflanze sondern auch von anderen - etwa mikroklimatischen - Faktoren bestimmt wird, aber eine überwiegende oder auch nur sehr starke Bindung an den LRT 9180 besteht allenfalls bei sehr wenigen Arten. Die vergleichsweise große Ausdehnung von vielfältigen Wald-Lebensräumen im reich strukturierten Neckartal gibt diesen Arten Ausweichmöglichkeiten, bzw. eine Vernetzung über artenreiche Waldgesellschaften. Dennoch stellt eine in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Lebensräumen installierte, bisher nicht vorhandene lockwirksame Lichtquelle aufgrund eines ständigen Individuenentzugs eine mögliche Beeinträchtigung dar.

			⇒ bei Umsetzung der Maßnahmen sollten keine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile zu erwarten sein. Eine abschließende Prognose ist erst möglich, wenn das Beleuchtungsgutachten vorliegt. Es wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt, welche erst zum Entwurf vorliegt.
6.2	betriebsbedingt		
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	-
6.2.5	Gewässerausbau	-	-
6.2.6	Einleitungen / Wasserentnahme in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	1032 1163 3260	Die Niederschlagswasserbewirtschaftung muss so erfolgen, dass eine erhebliche thermische, stoffliche oder hydraulische Belastung des Neckars ausgeschlossen werden kann, z.B. durch den Bau von ausreichend dimensionierten Retentionsfilterbecken etc. ⇒ bei Umsetzung der Maßnahmen sollten keine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile zu erwarten sein. Eine abschließende Prognose ist erst möglich, wenn die Entwässerungsplanung vorliegt. Es wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt, welche erst zum Entwurf vorliegt.
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	-
6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	Keine zusätzlichen Flächen für Baubetrieb, Lagerplätze erforderlich. Baufahrzeuge und Material werden außerhalb des FFH-Gebietes abgestellt /gelagert ⇒ keine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile zu erwarten
6.3.2	Emissionen	-	
6.3.3	akustische Wirkungen, Störungen	5130 6210 6510	Im Umfeld des Vorhabens kommen keine besonders störungsempfindlichen Arten vor, welche durch den baubetrieb gestört werden könnten. ⇒ keine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile zu erwarten

- *) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.
- **) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betreffender Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

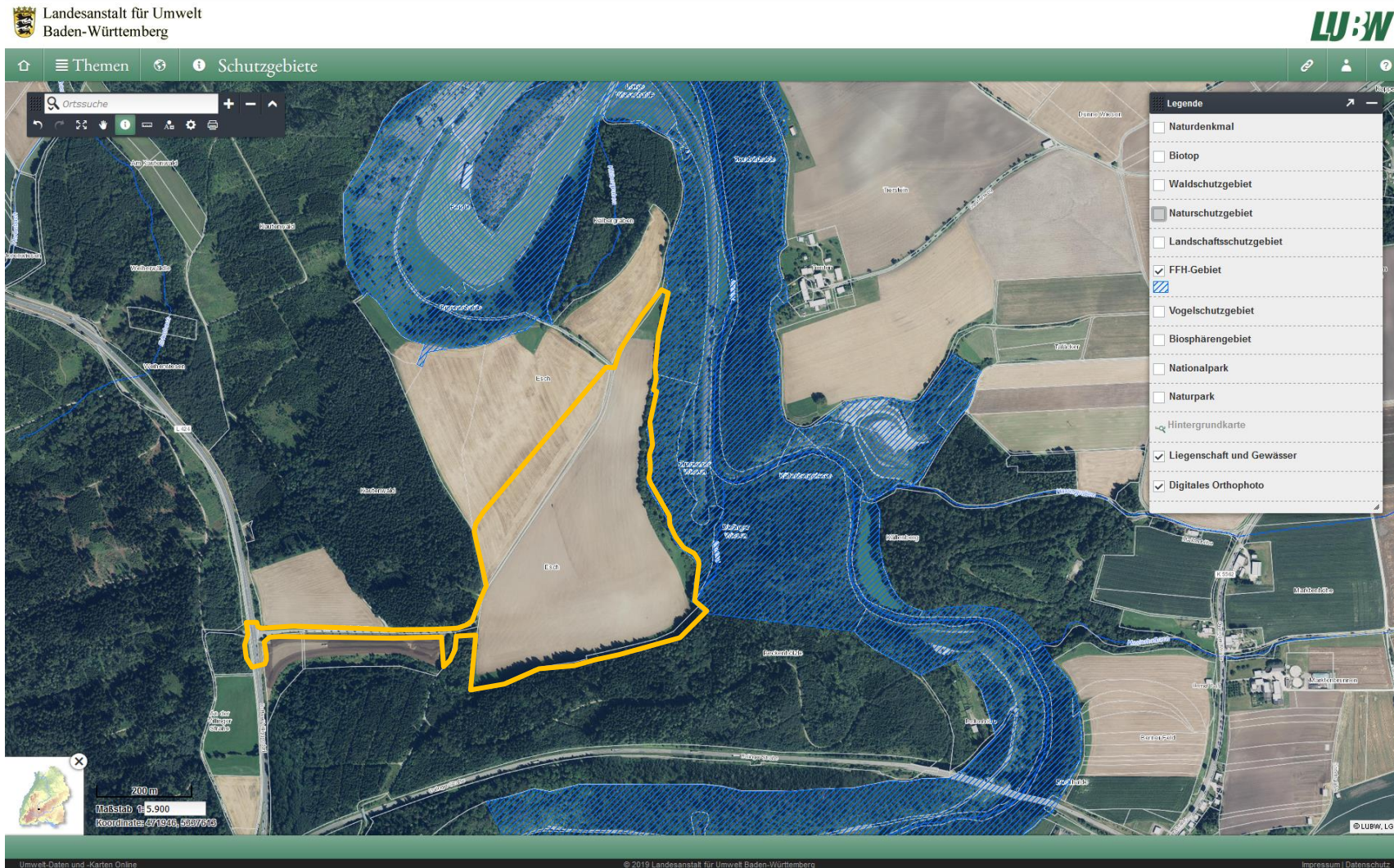
Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------

Anhang

Anhang 1: Lage des Vorhabens



Plan Kartendienst LUBW, <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml>, abgerufen am 29.04.2019, unmaßstäblich